

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Landesverband führt den Namen „SGSV Landesverband Mecklenburg Vorpommern e.V.“ (Kurzbezeichnung „SGSV LV Mecklenburg Vorpommern e.V.“). Er ist beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Vereinsregisternummer **VR 10171** eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des SGSV LV Mecklenburg Vorpommern e.V. ist Datzetal. Die Geschäftsstelle befindet sich am Ort des/der 1. Vorsitzenden.
- 1.3. Der SGSV LV Mecklenburg Vorpommern e.V. ist Mitglied des Schutz- und Gebrauchshundesportverbandes e.V. (SGSV) mit Sitz in Leipzig.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Landesverbandes, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der SGSV LV Mecklenburg Vorpommern e.V. ist ein Zusammenschluss und die Vertretung von Hundesportvereinen in Mecklenburg Vorpommern zum Zweck der Förderung des Hundesports.
- 2.2. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen. Der Mitgliederversammlung ist eine solche Vereinbarung anzuzeigen.
- 2.3. Der Landesverband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Landesverbandes

- 3.1. Der Landesverband unterstützt seine zugehörigen Hundesportvereine in ihren Bestrebungen für, Hundehalter mit ihren Hunden aller Rassen Ausbildungslehrgängen zu organisieren. Den Hundehaltern soll, eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung durch hundesportliche Betätigungen ermöglicht werden. Zur weiteren gesellschaftlichen Anerkennung sollen die Hundehalter in die Lage versetzt werden ihre Hunde artgerecht und sicher zu halten.
- 3.2. Der Landesverband unterstützt die Gewinnung Jugendlicher für den Sport mit dem Hund.
- 3.3. Der Landesverband fördert die Gründung weiterer Hundesportvereine und ist Ihnen bei der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben behilflich.

- 3.4. Der Landesverband bildet gemeinsam mit dem SGSV e.V. Leistungsrichter (im Sinne der Leistungsrichterordnung für die hundesportlichen Prüfungs- und Wettkampfdisziplinen) aus und ist verantwortlich für die Schulung von Schutzdiensthelfer, Ausbilder, Prüfungsleiter und Stewards.
- 3.5. Bildung von Fachausschüssen (FAS) zum Zweck der Förderung der Zusammenarbeit der Vereine, die die jeweilige Sportart betreiben. Diese Fachausschüsse sollen Anträge an die FAS des SGSV erarbeiten. Der Fachausschuss wird vom Obmann/Obfrau der jeweiligen Sportart des SGSV LV Mecklenburg Vorpommern geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches an die Teilnehmer geschickt wird.
- 3.6. Der Landesverband vertritt und wahrt die Interessen und Rechte seiner Mitgliedsvereine gegenüber dem SGSV e.V. zur Inanspruchnahme von Verbandseinrichtungen und zur Teilnahme an den Meisterschaften des SGSV e.V.
- 3.7. Der Landesverband führt jährlich Landesmeisterschaften durch.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Mitglied des Landesverbandes kann jeder Hundesportler und jeder örtliche Hundesportverein werden, soweit dieser die Satzung des Landesverbandes anerkennt, keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Landesverbandes tätig ist.
- 4.2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des Landesverbandes beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4.3. Die Mitgliedschaft eines aufgenommenen Hundesportvereins beginnt mit der erfolgten vollständigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 4.4. Die Rechte und Pflichten in der Satzung und in den Ordnungen des Landesverbandes sind auch für die Mitglieder der Hundesportvereine verbindlich.
- 4.5. Die Hundesportvereine haben das Recht, an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen. Diese Rechte ruhen, solange sich ein Hundesportverein mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.
- 4.6. Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung des Hundesportvereins, durch Ausschluss durch den Vorstand des LV Mecklenburg Vorpommern e.V. oder durch den Austritt am Ende eines Geschäftsjahres. Bei Auflösung eines Hundesportvereins erlischt dessen Mitgliedschaft am Tage seiner Streichung aus dem Vereinsregister. Für den Austritt eines Hundesportvereins hat die schriftliche Austrittsanzeige bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand des LV Mecklenburg Vorpommern e.V. vorzuliegen. Bei nicht fristgemäßem Vorliegen der Austrittserklärung bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres bestehen.

- 4.7. Der Vorstand des Landesverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V. kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Hundesportvereine aus dem Landesverband ausschließen, wenn diese durch Verbandsschädigendes Verhalten gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Landesverbandes vorsätzlich oder mehrfach verstoßen haben. Verbandsschädigendes Verhalten liegt auch vor, wenn der Hundesportverein den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr trotz Mahnung nicht bis zum Ende des 1. Quartals entrichtet hat. Vor dem Ausschluss ist der Vorstand des betroffenen Hundesportvereins zu hören.

§ 5 Organe des Verbandes

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Hundesportvereine, den Leistungsrichtern und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Die Leistungsrichter haben nur Rederecht aber kein Stimmrecht.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich, möglichst am 2. Sonntag im Januar aber spätestens in dem auf das Ende des Geschäftsjahrs folgenden Monat einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 6.3. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn mehr als 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angaben wichtiger Gründe fordern, ist diese vom Vorstand einzuberufen.
- 6.4. In der Mitgliederversammlung ist jedes Vorstandsmitglied des Landesverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V. mit einer Stimme stimmberechtigt. Hundesportvereine erhalten je angefangene 10 Einzelmitglieder (mit Stand 30.10. des Vorjahres) eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes und der Kassenprüfer entgegen und fasst hierüber Beschluss, berät und beschließt über grundlegende Aufgaben, über Satzungsänderungen sowie über eingereichte Anträge, wählt den Landesvorstand und die Kassenprüfer und legt den Jahresbeitrag und andere Aufgaben fest.
- 6.6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 6.8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen ist. Der Protokollführer hat die Niederschrift zu unterzeichnen und der/die 1. Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in hat gegenzuzeichnen. Die Mitgliedsvereine erhalten das Protokoll bis zum 31.03. des laufenden Jahres.

§ 7 Der Landesvorstand

7.1. Der Landesvorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Leistungsrichterobmann/Leistungsrichterobfrau (LRO)
- dem/der Obmann/Obfrau für Gebrauchshundsport (OfG)
- dem/der Obmann/Obfrau für Turnierhundsport (OfT)
- dem/der Obmann/Obfrau für Agility (OfA)
- dem/der Obmann/Obfrau für Obedience (OfO)
- dem/der Obmann/Obfrau für Jugendarbeit (OfJ)
- dem/der Obmann/Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)

Weitere Vorstandsmitglieder können auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Landesvorstandes können diese bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung vom Vorstand kommissarisch besetzt werden.

7.2. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für ihre Funktion von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden und des/der 2. Vorsitzenden sowie des/der Schatzmeister(in) erfolgt in geheimer Abstimmung.

7.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, die den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis, von der/die 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

7.4. Dem Vorstand obliegen vor allem die Geschäftsleitung des Landesverbandes und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

§ 8 Finanzen

8.1. Der LV Mecklenburg Vorpommern e.V. finanziert sich u.a. aus:

- Beiträgen
- Umlagen
- Kostenbeiträgen zu Dienstleistungen
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen
- Einnahmen aus Werbung
- Spenden, Zuwendungen

8.2. Der Vorstand des Landesverbandes erstellt jährlich im Voraus einen Haushaltsplan. Die Erstellung der Bilanz, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Buchführung des Landesverbandes müssen mit den Zielen des Hundesports im Einklang stehen. Die Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Das Verbandsvermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Landesverbandes Mecklenburg Vorpommern. Kassenprüfer haben ein Kontrollrecht.

- 8.3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied an den Mitgliedsverein legt deren Mitgliederversammlung fest. Neuaufnahmen zahlen ab Quartal der Aufnahme anteilmäßig. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung erlassen kann.

§ 9 Kassenprüfung

- 9.1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehören und müssen alle drei Jahre wechseln. Nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem jeweiligen Ausscheiden ist eine Wiederwahl möglich.
- 9.2. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen die Kassenunterlagen einmal jährlich in geordnetem Zustand vorzulegen.
- 9.3. Führt die Kassenprüfung zu erheblichen Beanstandungen, so muss der/die 1. Vorsitzende einen vereidigten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kasse beauftragen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung empfehlen.

§ 10 Ehrungen

- 10.1. Der Vorstand des Landesverbandes kann Mitglieder, Personen, verdiente Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts für hervorragende Leistungen im Hundesport auszeichnen und verdienstvolle Personen eines Mitgliedsvereins und Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens zu Ehrenmitgliedern des LV Mecklenburg Vorpommern ernennen.
- 10.2. Der Vorstand kann hierzu eine Ehrenordnung erlassen.

§ 11 Satzungsgebot und Satzungsänderung

- 11.1. Die Satzungen der Hundesportvereine als Mitglieder des Verbands dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Bestehende Satzungen sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Satzung anzugleichen.
- 11.2. Eine Änderung dieser Satzung auf einer Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder gemäß § 6.2. dieser Satzung. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder von dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften vorgeschrieben oder empfohlen werden, dürfen von dem Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

- 12.1. Die Auflösung des LV Mecklenburg Vorpommern e.V. kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens 8 Wochen vorher unter Angabe des Grundes einberufen wurde, beschlossen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung bedarf der Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Hundesportvereine des Landesverbandes, die zum Zeitpunkt der Auflösung von den zuständigen Finanzämtern als gemeinnützig anerkannt sind, die es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Förderung des Hundesports zu verwenden haben.
- 12.3. In diesem Falle der Liquidation sind die im Amt befindlichen gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.07.2017 beschlossen.

Ort, Datum, Unterschrift Protokollführer

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand schließlich wie folgt:

Ort, Datum, Unterschrift 1. Vorsitzender des LV Mecklenburg Vorpommern

..... ,

Eingetragen ins Vereinsregister am: